



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Name des Vereins ist Bund der Freunde der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Der Verein ist rechtsfähig und in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und ihrer Studierenden. Er setzt sich zur Aufgabe, die Freunde der Technische Hochschule Nürnberg zu sammeln, praxisorientierte wissenschaftliche Lehre und anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an dieser Hochschule zu unterstützen, sowie die Verbundenheit der Hochschule mit dem industriellen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Nürnberg und der Region zu pflegen. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium an der Hochschule durch die Kinderkrippe milliOHM.

Er sucht dies insbesondere zu erreichen:

1. durch Kontakte und Veranstaltungen, die engere Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Hochschule und der Öffentlichkeit vermitteln sollen.
2. durch Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule, welche die Angebote und Leistungen der Hochschule innerhalb und außerhalb Nürnbergs und der Region bekannt macht.
3. durch Bewilligung von Geld- und Sachmitteln für besondere Zwecke der Hochschule, die aus deren laufendem Haushalt nicht bestritten werden können.
4. durch die Förderung und Unterstützung von besonders förderungsfähigen Studierenden; eine solche Förderung kann insbesondere durch die Zurverfügungstellung materieller oder immaterieller Zuwendungen erfolgen.
5. durch die Förderung zum Zwecke der Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe und ideelle Unterstützung pädagogischer Arbeit der Kinderkrippe milliOHM.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Dem Verein können angehören:

*a. Ehrenvorsitzende*

Zu Ehrenvorsitzenden kann der Gesamtvorstand solche natürlichen Personen ernennen, welche nach ihrer aktiven Zeit als Vorstand dem Verein verbunden bleiben und sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenvorsitzende haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

*b. Ehrenmitglieder*

Zu Ehrenmitgliedern kann der Gesamtvorstand solche natürliche Personen ernennen, welche die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder ohne deren Pflichten.

*c. Unternehmensmitglieder*

Als Unternehmensmitglieder kann auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, wer sich in besonderem Maß zur Aufgabe macht, den Zweck und die Arbeit des Vereins vor allem materiell zu fördern. Dies kann geschehen durch Verpflichtung zu

- aa. regelmäßig höheren Mitgliedsbeiträgen, deren Mindestbeträge durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzt werden,
- bb. alljährlich wiederkehrenden Geld- oder Sachmittelspenden,
- cc. besonderen ideellen Aktivitäten i. S. d. § 2.

Als Unternehmensmitglied soll nur bestätigt werden, wer von den vorgenannten Verpflichtungen mindestens zwei erfüllt.

*d. Persönliche Mitglieder*

Persönliche Mitglieder sind alle diejenigen, die weder Ehrenmitglieder noch Fördermitglieder sind.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Austritt, der schriftlich zu Händen des Gesamtvorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalenderjahres zu erklären ist.
- b. Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- c. Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung oder Erlöschen (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen).

## **§ 5 Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
  - a. der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht mit einer Stimme auszuüben,
  - b. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen,
  - c. jährlich einmal durch einen vom Gesamtvorstand Beauftragten über die personelle und materielle Situation der Technische Hochschule Nürnberg, sowie über deren Planungen informiert zu werden.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Unternehmensmitglieder erfüllen die eingegangenen Verpflichtungen.

## **§ 6 Aufbringung und Verwendung der Mittel**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen sonstiger Art aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Persönliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes festgesetzt.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gesamtvorstand. Spenden neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag können auf Wunsch des Spenders zweckgebunden verwendet werden.
3. Vom Verein angeschaffte und der Technische Hochschule Nürnberg zur Verfügung gestellte Lehrmittel und Einrichtungen gehen in das Eigentum der Technische Hochschule Nürnberg über, es sei denn, der Gesamtvorstand beschließt, den Gegenstand als Leihgabe auszuweisen.

## **§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand**

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Der/die 1. Vorsitzende ist aus der Gruppe der Ehren- und Unternehmensmitglieder zu wählen. Sie vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB. Jeder ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

  - a. Dem Vorstand gem. § 7 Abs. 1
  - b. dem/der Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Technische Hochschule Nürnberg kraft Amtes,
  - c. dem/der Schriftführer/in,
  - d. dem/der Schatzmeister/in,
  - e. mindestens fünf Beisitzern/Beisitzerinnen aus der Gruppe der Unternehmensmitglieder,
  - f. einem/einer Beisitzer/in aus der Gruppe der Persönlichen Mitglieder.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt hat.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied wählen.

4. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
5. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes und des Gesamtvorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu verfügt er über notwendige Ausgaben eigenverantwortlich.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel (§ 6) und über die Ernennung der Mitglieder (§ 4).
3. Über Einnahmen und Ausgaben führt der/die Schatzmeister/in Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in oder des/der 2. Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/in. Diese Bestimmung soll jedoch nur für das Innenverhältnis gelten. Die Bücher des Vereins sind zum Jahresschluss von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Gesamtvorstand gibt jährlich einmal einen Rechenschaftsbericht mit Ausblick auf das kommende Etatjahr.
5. Er berichtet jährlich einmal durch einen Beauftragten über die personelle und materielle Situation der Technische Hochschule Nürnberg und deren Planungen (§ 5 Abs. 1 c).

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Wahl des Gesamtvorstandes (§ 7) und der Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Mitglieder.
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Gesamtvorstandes.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für Persönliche Mitglieder und Unternehmensmitglieder.
5. Beschlussfassungen über alle vom Gesamtvorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Einberufung, Tagesordnung, Vorsitz der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
  - a. nach Beschluss des Gesamtvorstandes sowie
  - b. auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.
3. Ort und Zeit sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Gesamtvorstand bestimmt, im Falle von § 10 Abs. 2b entsprechend dem Verlangen der dort bezeichneten Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Gesamtvorstandes oder sein/ihr Stellvertreter/in. Er/sie bestimmt auch die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf Punkte der Tagesordnung beschränkt.  
Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Handelt es sich um die Wahl des Gesamtvorstandes, dann entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins erschienen sein müssen. Sind in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so wird eine dritte Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 6 und § 11 Abs. 3) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Technische Hochschule Nürnberg oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung wissenschaftlicher und berufsbildender Bestrebungen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nürnberg, den 1. August 2016